



Auskunft:
Lisa Albrecht
T +43 5574 511 25137
Zahl: GVLK-40-075/009-2019
Bregenz, am 22.10.2019

Öffentliche Bekanntmachung für Landwirte

Interessentensuche gemäß § 5 des Grundverkehrsgesetzes, LGBl.Nr. 42/2004 idgF.

Der Vorsitzende der Grundverkehrs-Landeskommission gibt gemäß § 5 Abs. 1 des Grundverkehrsgesetzes bekannt, dass Nicht-Landwirte beabsichtigen, nachstehend landwirtschaftlich gewidmete Grundstücke zu erwerben:

GST-NR / KG	285 und .455, KG Laterns
Widmung	Freifläche-Landwirtschaft
Größe	14.442 m ²
Lage	siehe Seite 2
Eigentümer	Anna Matt, Übersaxen und Josef Moosbrugger, Laterns
Art des Rechtsgeschäftes	Kauf

Sollten Sie als Landwirt bereit sein, diese landwirtschaftlichen Grundstücke zu einem ortsüblichen Preis zu erwerben, können Sie dies während der Bekanntmachungsfrist (1 Monat) dem Vorsitzenden der Grundverkehrs-Landeskommission, Josef-Huter-Straße 35, 6900 Bregenz, schriftlich mitteilen. Bitte geben Sie auch den konkreten Kaufpreis an, welchen Sie bereit wären, zu bezahlen.

In der Mitteilung haben Sie nachzuweisen, dass Sie zum Rechtserwerb in der Lage sind und Ihr landwirtschaftlicher Betrieb aufstockungsbedürftig ist. Der Mitteilung haben Sie Folgendes beizulegen:

- Kopie des aktuellen Mehrfachantrages der Agrarmarkt Austria Ihres Betriebes, sowie ausführliche Angaben über die Betriebsgröße und Betriebsausstattung
- Vorlage einer aktuellen Tierliste des gesamten Viehbestandes
- Nähere Begründung, weshalb diese landwirtschaftlichen Grundstücke geeignet wären, Ihren landwirtschaftlichen Betrieb damit aufzustocken
- Bankbestätigung oder Bankgarantie in der Höhe des verbindlichen Angebotes

Jene Landwirte, die ihr Interesse der Grundverkehrs-Landeskommission mitgeteilt haben, können nach Abschluss des Grundverkehrsverfahrens mit dem Eigentümer selbst Kontakt aufnehmen.

Als interessierter Landwirt haben Sie keinen Anspruch auf Abschluss eines Vertrages. Den Eigentümern ist es überlassen, ob oder mit welchem Landwirt sie das Rechtsgeschäft abschließen. Für sie besteht keine Verpflichtung, ihre Grundstücke zu veräußern. Das Interesse eines Landwirtes an obigen Liegenschaften hätte lediglich zur Folge, dass das Rechtsgeschäft mit den Nicht-Landwirten gemäß § 6 Abs. 2 lit. g des GVG versagt werden könnte.

Der Vorsitzende
gez. Dr. Klaus Nigsch



an der Amtstafel angeschlagen am: *25.10.2019*

von der Amtstafel abgenommen am:

Ergeht an:

Gemeinde Laterns
Herrn Bgm. Ing. Heinz Ludescher
Laternserstraße 6
6830 Laterns

mit dem Ersuchen im Sinne des § 5 Abs. 3 des Grundverkehrsgesetzes

- umgehend diese Bekanntmachung einen Monat an der Amtstafel anzuschlagen;
- das Datum des Anschlages und die Abnahme sind auf der Bekanntmachung anzumerken;
- nach Ablauf der einmonatigen Frist ist die Bekanntmachung der Grundverkehrs-Landeskommission zurückzusenden.

Es wird zweckmäßig sein, dass der Herr Bürgermeister auch die übrigen Mitglieder der Grundverkehrs-Ortskommission über die Bekanntmachung informiert. Diese können allenfalls weitere interessierte Landwirte verständigen.

